Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/11/25 5Ob199/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2008

Norm

MRG idF WRN 2006 §10 Abs4 Z1

Rechtssatz

Ist die Vereinbarung über die Auflösung des Bestandverhältnisses in einem Räumungsvergleich enthalten, dessen Rechtswirksamkeit aufschiebend bedingt vom Unterbleiben eines Vergleichswiderrufs durch die (eine der) Parteien abhängt, so ist § 10 Abs 4 Z 1 MRG dahin auszulegen, dass die Frist für die Anzeige des Begehrens nach Ersatz von Aufwendungen erst mit Rechtswirksamkeit des Räumungsvergleichs zu laufen beginnt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 199/08p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 199/08p
  Veröff: SZ 2008/176

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124414

Im RIS seit

25.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at